



### Anwaltspraxis

#### Informationsfreiheit und Auskunftsansprüche im Ausländerrecht

von RA Sönke Hilbrans, Berlin

Jüngst hat Stahmann an dieser Stelle das Akteneinsichtsrecht der Bevollmächtigten nach § 29 VwVfG beleuchtet (ANA-ZAR 2006, 9). Das verwaltungsverfahrensrechtliche Akteneinsichtsrecht können Verfahrensbevollmächtigte ergänzen durch die Wahrnehmung informationsfreiheitsrechtlicher und datenschutzrechtlicher Auskunftsansprüche. Während sich letztere bereits als anwaltliches Werkzeug bewähren, werden Informationsfreiheitsrechte erst ihren Platz in der anwaltlichen Praxis finden müssen.

Das allgemeine Datenschutzrecht gewährt den von einer Speicherung personenbezogener Daten Betroffenen Auskunftsrechte, die sich verfassungsrechtlich aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) ableiten und sich gegenüber Bundesbehörden aus § 19 Abs. 4 BDSG, gegenüber Landesbehörden aus gleichgerichtetem Landesrecht ergeben. Hinzu treten eine Vielzahl von spezialgesetzlichen, teils abweichend ausgestalteten Auskunftsansprüchen etwa im Recht der Sozial- und Sicherheitsbehörden. Die Wahrnehmung eigener Geschäftsinteressen (etwa die Liquidation offener Honorarforderungen) können, da sie nicht im Auftrage der Betroffenen erfolgt, Bevollmächtigte regelmäßig nicht durch die Wahrnehmung von Auskunftsansprüchen realisieren (Ausnahme: Melderegisterauskünfte). Auskunftsansprüche sind nicht auf die Bekanntgabe eines Akteninhaltes gerichtet und setzen auch kein laufendes Verwaltungsverfahren voraus, sondern zielen auf die Mitteilung der zu dem Betroffenen elektronisch oder in Akten gespeicherten personenbezogenen Daten (§§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 BDSG). Die Auskunftserteilung steht nicht im Ermessen der Behörden, sondern ist den Betroffenen bzw. ihren Bevollmächtigten zu erteilen, wenn nicht bestimmte öffentliche Interessen (Aufgabenerfüllung der verantwortlichen Stelle, Sicherheits- und Geheimhaltungsinteressen, vgl. etwa § 19 Abs. 4 BDSG) im Einzelfall das Auskunftsinteresse überwiegen.

Die Betroffenen sind in der Regel gehalten, die Art der mitzuteilenden Daten zu bezeichnen und bei Auskünften aus Akten das Auffinden der Daten durch eigene Angaben zu erleichtern (§ 19 Abs. 1 S. 2 BDSG). Bei in Akten gespeicherten Daten wird Auskunft nur erteilt, soweit der Verwaltungsaufwand das Informationsinteresse nicht übersteigt. In der Praxis kann daher über die Abwägung von öffentlichen Geheimhaltungs- und Praktikabilitätsabwägungen mit dem Informationsinteresse der Betroffenen zu streiten sein, wobei zu berücksichtigen ist, dass Auskunftsansprüche grundrechtlichen Ursprungs sind. Die Entscheidung über einen Auskunftsantrag ist ein Verwaltungsakt. Durch einstweiligen Rechtsschutz ist Auskunft, da ein Vorgehen der Hauptsache drohen würden, regelmäßig nicht zu erlangen. Eine drohende Löschung der interessierenden Daten kann aber mit einem auf Sperrung (§ 20 Abs. 3 Nr. 3 BDSG) gerichteten Antrag vereitelt werden.

In der anwaltlichen Praxis erweist sich das Gebrauchmachen von Auskunftsansprüchen dort als hilfreich, wo mit einer Akteneinsicht nicht gerechnet werden kann oder kein personenbezogener Aktenbestand existiert. Zunehmende praktische Bedeutung erlangt daher die Auskunft durch Sicherheitsbehörden. Anders als im allgemeinen Datenschutzrecht (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 BDSG) erstreckt sich die Auskunft durch die Verfassungsschutzbehörden zwar regelmäßig nicht auf die Herkunft oder auf Empfänger von Daten und setzt die Darlegung eines Informationsinteresses voraus (§ 15 Abs. 1 BVerfSchG und gleichgerichtetes Landesrecht). Die Verfassungsschutzämter erteilen Teilauskünfte häufig, auch wenn kein Auskunftsinteresse dargelegt wird. Beteiligungsvorgänge nach § 73 AufenthG/§ 37 Abs. 2 StAG können zu umfangreichen Auskünften der Sicherheitsbehörden an die Ausländer- bzw. Einbürgerungsbehörden führen. Dies löst ein ggf. auch vorab geltend zu machendes Auskunftsinteresse aus der Betroffenen gegenüber den Sicherheitsbehörden aus.

Praktisch bedeutend ist ferner die unentgeltliche Auskunft gem. § 34 AZRG aus dem unter Verantwortung des BAMF bei dem Bundesverwaltungsamt in Köln geführten Ausländerzentralregister. Diese

### Standpunkt

#### Abhilfestrategie für Pawlowsche Reflexe

von RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Es ist wie ein Ritual. Das Bundesinnenministerium macht Vorschläge zur Änderung des Ausländerrechts. Sofort kommt reflexartig ein Aufschrei von Nichtregierungsorganisationen. Muss das sein? Leider ja. Die Inhalte der Vorschläge haben wohl damit zu tun, dass im BMI Personen Verantwortung tragen, die den Umgang mit Ausländern als polizeiliche Angelegenheit (Gefahrenabwehr) begreifen.

Herr Schäuble gibt sich öffentlich liberal. Seine Umgangsformen heben sich ja auch wohltuend von denen seines Vorgängers ab. Inhaltlich aber hat sich nichts geändert. Der Evaluationsbericht zum Zuwanderungsgesetz aus seinem Haus vom Juli 2006 enthält einen neuen Katalog der Grausamkeiten. Von der Idee eines humaneren Gesetzes, im Vermittlungsausschuss bereits drastisch verwässert, soll nicht viel übrig bleiben.

Und wer sich die Startseite des Internetauftritts des BMI ansieht, findet an erster Stelle eine Lobpreisung für das »Gemeinsame Analyse- und Strategiezentrum Illegale Migration« (GASIM). Die illegale Migration, eine der »gegenwärtig größten Herausforderungen für unsere Gesellschaft«. Ein »ganzheitlicher Bekämpfungsansatz« sei nötig. Es gehe darum »operativ und mit strategisch ausgerichteten und konzeptionell fundierten Maßnahmen wirksam entgegen zu treten«. Wortwahl wie bei der Kriegserichterstattung. Niemand hat etwas dagegen, wenn die Sicherheit im Auge behalten und dem Terrorismus begegnet wird. Das wünschen wir Bürger sogar. Das BMI schießt aber weit über das Ziel hinaus.

Es lohnt sich, nachzulesen, was der heutige Bundesinnenminister am 11. Dezember 1987 beim »Osnabrücker Club« in einer Rede über »Soziale und wirtschaftliche Folgen der Bevölkerungsentwicklung« sagte: »Wir werden langfristig nicht umhinkönnen, die Schrumpfung der deutschen Bevölkerung zumindest teilweise durch einen verstärkten Zuzug von Ausländern auszugleichen«.

Dies ist die wahre Herausforderung des 21. Jahrhunderts. Und weil man das bei der Innenverwaltung nicht zu begreifen scheint, mache ich einen radikalen Vorschlag: Die Zuständigkeit für Ausländerrecht und Ausländerpolitik wird aus dem BMI in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales überführt. Das geht durch einfachen Organisationserlass der Bundeskanzlerin. Vielleicht gibt es dann in Zukunft seltener Anlass zum Aufschrei.

wird Bevollmächtigten in der Regel kurzfristig erteilt und setzt sie in die Lage, die aktenführende Dienststelle, den aufenthaltsrechtlichen Status und wesentliche aufenthalts- und asylverfahrensrechtliche Entscheidungen auch dann zu ermitteln, wenn die Betroffenen ihren Bevollmächtigten – etwa wegen Haft, Auslandsabwesenheit oder Unterlagenverlust – keine Hilfe sein können. Der umfangreiche Datenbestand des AZR (§ 3 AZRG) wird allerdings – das ist in der Praxis zu beachten – nicht von allen mitteilungspflichtigen Behörden gleichermaßen akkurat auf dem aktuellen Stand gehalten. Da sich auch die Auslandsvertretungen des AZR bedienen, kann es empfehlenswert sein, Richtigstellungen im AZR von den mitteilungspflichtigen Behörden zu verlangen. Von praktischer Bedeutung ist ferner die durch das Bundeskriminalamt als nationaler Zentralstelle (»SIRENE Deutschland«) zu erteilende Auskunft aus dem Schengener Informationssystem (SIS) gem. Art. 109 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ). Dadurch lässt sich etwa Klarheit über gespeicherte Einreiseverbote in Schengen-Staaten schaffen.

Während Auskunftsansprüche effektiv sind, wo Informationen zur Mandantschaft gespeichert sind, zielen informationsfreiheitsrechtliche Ansprüche auf behördliche Akten und Unterlagen unabhängig von der individuellen Betroffenheit der Antragsteller (allgemein dazu mit zahlreichen Nachweisen: Wendt, AnwBl 2005, 702). Solche Ansprüche sind – anders als die datenschutzrechtlichen Auskunftsansprüche – nicht grundrechtlicher Natur, sondern beruhen auf dem durch die Richtlinie 90/313/EWG vom 7.6.1990 (ABl EG L 158,56) erzwungenen Bekenntnis der Gesetzgeber zur Informationsfreiheit. Neben den bereits in Kraft getretenen Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes (IFG) und der Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen ist mit dem Inkrafttreten eines Informationsfreiheitsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern in absehbarer Zeit zu rechnen. Ebenso wie bei den Auskunftsansprüchen gibt es zwischen Bund und Ländern Abweichungen. Für die ausländerrechtliche Praxis können derartige Ansprüche Bedeutung erlangen, wo das verfahrensbezogene Akteneinsichtsrecht gem. § 29 VwVfG nicht wirksam ist (dazu Stahmann, ANA-ZAR 2006, 9). Ansprüche nach den IFGen betreffen daher etwa interne Dienstabweisungen, allgemeine behördliche Erkenntnismittel (über den Informationszugang zu der sog. »Kölner Liste« wird gegenwärtig vor dem Verwaltungsgericht Aachen gestritten) und können auch Aktenbestände zugänglich machen, die

nicht Gegenstand von Verwaltungsverfahren der Betroffenen sind. So weitreichend Ansprüche nach den IFGen theoretisch sind, so ausführlich beschäftigen sich diese mit den Versagungsgründen. Behörden sollen eine Vielzahl öffentlicher Belange, Praktikabilitätserwägungen und den Schutz personenbezogener Daten anderer als Amtspersonen einem Informationersuchen entgegenhalten können. Nach herrschender Auffassung sind aber Ausnahmetatbestände eng auszulegen. Informationsansprüche, die nicht lediglich auf einfache Auskünfte zielen (§ 10 Abs. 1 IFG) können von Gebühren- und Auslagererstattung abhängig gemacht werden, welche sich aus Rechtsverordnungen ergeben.

Beiden Anspruchsfamilien ist gemeinsam, dass ihre praktische Durchsetzung von den Beauftragen des Bundes und der Länder für Datenschutz und Informationsfreiheit überwacht wird, an welche sich Antragsteller im Falle der Auskunftsverweigerung wenden können. Die Beauftragen haben freilich keine Weisungsbefugnis gegenüber den datenbesitzenden Stellen. Sie prüfen aber die Verarbeitung und Beauskunftungspraxis der Behörden auch dann Kraft eigener Zuständigkeit, wenn sie auf individuellen Eingaben beruhen. Die Prüfungspraxis der Datenschutzbeauftragten muss den Antragstellern ebenfalls nicht verschlossen bleiben: Auch gegenüber den Beauftragen für Datenschutz und Informationsfreiheit bestehen Ansprüche nach den Informationsfreiheitsgesetzen. ■

*Der Autor ist Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Datenschutz;  
E-Mail: hilbrans@diefirma.net*

## Aus dem Geschäftsführenden Ausschuss

### Geschäftsbericht 05/06 – Zusammenfassung

von RAin Susanne Schröder, Hannover

Auf der Mitgliederversammlung im Juli 2005 wurde ein neuer Geschäftsführender Ausschuss gewählt, der überwiegend aus den bisherigen Mitgliedern besteht. Die Zahl der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft im vergangenen Jahr ist um 13 auf 266 Mitglieder gestiegen.

Im Geschäftsjahr wurden 7 Seminare zur Abschiebungshaft, zu sozialen Rechten von Ausländern im Europarecht, zu ausländerrechtlichen Straftatbeständen, zur Berufungszulassung, zum Staatsangehörigkeitsrecht, zur Qualifikationsrichtlinie und

zur Befreiung vom Ehefähigkeitszeugnis durchgeführt.

Es erschienen 5 Ausgaben der ANA-ZAR – drei davon wieder achtseitig. Die ANA wird in Fachkreisen genau gelesen. Es kommt immer noch vor, dass Dritte versuchen, z. B. über den Verlag, Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung zu nehmen. Mäkeleien wegen der Nennung von Namen der Verfasser von Entscheidungen sind weiterhin zu verzeichnen.

Auch ist von Schwierigkeiten zu berichten, von Gerichten Entscheidungen ohne Schwärzung der Namen der Gerichtspersonen zu erhalten.

Rechtspolitisch haben wir uns weiterhin mit dem Problem des Streitwerts im Asylverfahren befasst. Die gegen § 30 RVG erhobene Verfassungsbeschwerde von RA Ton wurde mit nichtssagender Begründung nicht zur Entscheidung angenommen. Unsere Forderungen sollen jetzt in eine allgemeine Stellungnahme des DAV zum RVG mit einfließen.

Wir gaben zwei Pressemitteilungen heraus und unterstützten verschiedene Veranstaltungen, z. B. das Symposium zum Flüchtlingsschutz, und ein Positionspapier zur Abschiebungshaft in Berlin.

Wir wandten uns an die Johanniter-Unfall-Hilfe und baten um Aufklärung darüber, dass von dort Ärzte vermittelt werden, die Abschiebungen begleiten. Des weiteren forderten wir das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf, Rechtsanwälten Zugang zum Informationssystem Asylis zu gewähren. Dies wurde mit dem Hinweis auf andere Zugangsmöglichkeiten mittels JURIS oder dem Download-Portal des BAMF zurückgewiesen. Hier besteht noch weiterer Verhandlungsbedarf.

Der Geschäftsführende Ausschuss hat sich mit Mitgliedern der Fachgruppe Verwaltungsrecht/Ausländer- und Asylrecht der Neuen Richtervereinigung getroffen und in Anwesenheit des ärztlichen Experten, Dr. Gierlichs aus Aachen, eine fruchtbare Diskussion zum Thema »Umgang mit psychisch kranken Flüchtlingen« geführt.

Nachdem auf der Mitgliederversammlung im Juli 2005 das Thema »Fachanwalt für Ausländerrecht« diskutiert worden war, haben wir zunächst versucht festzustellen, in welchem Umfang das Fachgebiet im Rahmen des Fachanwalts für Verwaltungsrecht Berücksichtigung findet. Unsere Anfragen an die Kammern wurden nur sehr spärlich beantwortet und brachten keine erschöpfenden Erkenntnisse. Das Thema soll noch einmal in der Mitgliederversammlung diskutiert werden.

Der ausführliche Geschäftsbericht ist im Anwaltsblatt und auf der Internetseite der ARGE zu finden. ■

## Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Unveröffentlichte Materialien sind im Volltext auf der Homepage nur für Mitglieder zugänglich. Die Dokumente sind fortlaufend nummeriert. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

### Drittstaatsangehörige mit Wohnsitz in Schweiz und Liechtenstein – keine Transitvisa in der EU mehr erforderlich

Die EU hat einseitig für die Durchreise dieser Personengruppe die Visumpflicht aufgehoben. Derzeit anwendbar allerdings nur in den alten EU-Staaten (ohne Irland und Vereinigtes Königreich).

*Entscheidung Nr. 896/2006/EG vom 14.6.2006*

*Fundstelle: ABI Nr. L 167 v. 20.6.2006 S. 8 und Dokument 510 im Internet*

### Übersicht zur Flüchtlings- und Migrationspolitik der EU

Diese hilfreiche Übersicht verdeutlicht die Entwicklung und den Umfang von Maßnahmen der Union in den genannten Bereichen und enthält Hinweise auf die dazugehörigen Dokumente.

*Recherchebericht der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände*  
*Einsender: Peter Skerutsch, Düsseldorf*  
*Fundstelle: Dok 511 im Internet*

### Vorgriff auf Altfallregelung

Der Berliner Innensenator hat in Erwartung einer im Spätherbst 2006 durch die IMK zu verabschiedenden Altfallregelung einen Abschiebungsstopp bis 31.12.2006 verfügt. Dieser betrifft abgelehnte Asylbewerber und Ausländer mit langjährigem geduldeten Aufenthalt, die mit mindestens einem minderjährigen Kind häuslicher Gemeinschaft leben und vor dem 01.06.2000 eingereist sind sowie ihre volljährig gewordenen Kinder. Bestimmte Straftäter sind ausgenommen. Ebenso Personen, deren Aufenthalt aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht beendet werden konnte. Über diesen Punkt dürfte viel Streit entbrennen.

*Innensenator Berlin, Erlass v. 28.6.2006,*  
*Verfasser: Dr. Vetter*  
*Einsender: Georg Claßen, Berlin*  
*Fundstelle: Dok 512 im Internet*

### Verfassungswidrigkeit der Begrenzung des Familiennachzugs auf Personen über 21 Jahre

Das recht kurze Gutachten eines Mitarbeiters des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages kommt zu dem Ergebnis, dass die im Referentenentwurf des BMI geplante Neuregelung der Begrenzung des Ehegatten-

nachzugs einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht standhält.

*Gutachten vom 22.2.2006*

*Verfasser: RD Michael Grote*

*Fundstelle: Dokument 513 im Internet*

### BMI-Evaluation des Zuwanderungsgesetzes

Der Evaluationsbericht des BMI wurde bereits in der Presse diskutiert. In ihm sind nahezu ausschließlich Vorschläge zu weiterer Verschärfung des Ausländerrechts enthalten. Pro Asyl und Amnesty International haben u.a. heftige Kritik geäußert. Der Bericht ist nun im Internet verfügbar, er umfasst 266 Seiten.

*BMI-Bericht vom Juli 2006*

*Einsender: Flüchtlingsrat NRW*

*Fundstelle: [www.fluechtlingsrat-nrw.de/1503/index.html](http://www.fluechtlingsrat-nrw.de/1503/index.html)*

### Einbürgerung – Kein Formblattzwang, kein Schriftformerfordernis, Umfang des gestellten Antrags, Fortsetzungsfeststellungsinteresse

Die sehr instruktive Entscheidung des VG Ansbach (ANA-ZAR 2005, 23 – Dok. 271) ist durch das Obergericht bestätigt worden. Wichtige Voraussetzungen wurden noch deutlicher konturiert:

- Weder besteht ein Formblattzwang, noch muss (wie von der bayerischen Staatsregierung behauptet) ein Antrag schriftlich gestellt worden sein.
- Bei einem Rechtsunkundigen ist die Behörde zu interessengerechter Auslegung des Antrages verpflichtet und es ist davon auszugehen, dass sich der Antrag auf sämtliche denkbaren Rechtsgrundlagen stützt.
- Nach Zuständigkeitsänderung besteht ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse auch bezüglich der Frage, ob ein Antrag rechtzeitig gestellt worden war.

*Bay. VGH, B. v. 22.2.2006, 5 ZB 05.1938*

*Einsender: Florian Geyer, Trier*

*Fundstelle: Dok 514 im Internet*

### Eheschließung: Weitere Länderliste

Neben dem OLG Stuttgart und dem OLG Köln veröffentlicht nunmehr auch das OLG Brandenburg eine (unvollständige) Länderliste für das Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses und zudem einen Leitfaden.

*Länderliste und Leitfaden zur Eheschließung*

*Hinweis von: RA Rolf Stahmann, Berlin*

*Fundstelle: [www.olg.brandenburg.de](http://www.olg.brandenburg.de)*

### Anwälte zu Gesprächen im AA

Kolleginnen und Kollegen der Rechtsberaterkonferenz und der ARGE haben ein Gespräch mit dem Staatsminister im Auswärtigen Amt, Gernot Erler, sowie mit den Referatsleitern für Visumsrecht und Aus-

länderrecht geführt. Das Gespräch kam auf Bitten der Anwälte zustande. Trotz vieler unterschiedlicher Bewertungen in Grundsatzfragen, gab es eine beachtliche Gesprächsbereitschaft, einzelne Verfahrensfragen und Härtefälle betreffend.

Erfreulich auch die Mitteilung des Staatsministers, dass das AA sich für die in der Türkei verfolgte Kollegin Eren Keskin (vgl. ANA-ZAR, Dok 543 – in diesem Heft) einsetzt.

*Protokoll Gespräch vom 19.6.2006*

*Verfasserin: RAin Susanne Schröder, Hannover*

*Fundstelle: Dokument 515 im Internet*

### AA-Dienstanweisung zur Familienzusammenführung

Die Weisung befasst sich mit der Problematik einer »Prognose über die Herstellung einer ehelichen Lebensgemeinschaft«. Entgegen der realen Praxis, die wir Anwälte häufig erleben, wird den Auslandsvertretungen die Weisung erteilt, nur dann weitere Ermittlungen (»Scheineheverdacht«) anzustellen, wenn wirklich handfeste Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Ehe vorliegen. »Befragungen« z.B. sind erst zulässig, bei Vorliegen von konkreten »Verdachtsmomenten«. Prinzipiell ist den Angaben der Eheleute zu glauben.

*Erlass v. 21.12.2004, 508-2-516.20*

*Verfasser: Herr von Kummer*

*Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin*

*Fundstelle: Dokument 516 im Internet*

### Neues Formular für Verpflichtungserklärung

Das BMI hat – soweit ersichtlich auch von der Fachöffentlichkeit unbemerkt – das bundeseinheitliche Formblatt für Verpflichtungserklärungen geändert. Nunmehr soll die Verpflichtung nicht mehr nur für einen bestimmten Zeitraum übernommen werden, sondern darüber hinaus auch so lange wie der ursprüngliche Aufenthaltszweck fortbesteht und kein Aufenthaltstitel zu einem anderen Zweck erteilt wird.

Das ist eine drastische Verschärfung, auf die anwaltliche Berater hinweisen müssen.

*BMI, Schreiben v. 29.11. und 7.12.2005*

*Verfasser: Herr Tolkemitt*

*Einsender: Flüchtlingsrat NRW*

*Fundstelle: Dok 517 im Internet*

### Übersicht: Humanitäre Aufenthaltsrechte und EMRK

Ein sehr instruktiver Beitrag zur Auslegung von § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EGMR.

*Vortrag vom Mai 2006*

*Verfasser: Richter am OVG Günter Benassi*

*Einsender: RA Michael Gödde, Duisburg und Stefan Keßler, Berlin*

*Fundstelle: Dok 518 im Internet*

## Service für Mitglieder

Die ARGE Ausländer- und Asylrecht – eine kleine Arbeitsgemeinschaft unter dem großen Dach des DAV – lebt von der Mitarbeit ihrer Mitglieder. Um diese bitten wir. Wir arbeiten zu den Themen Ausländer-, Asyl-, Staatsangehörigkeits- und Vertriebenrecht sowie zum europäischen Recht, welches immer größeren Einfluss auf nationalstaatliche Regelungen nimmt. Im Internet sind wir erreichbar unter <http://auslaender-asyl.dav.de>. Dort kann man Informationen zu den genannten Themen einsehen, die ANA-ZAR ist verfügbar und man findet Informationen zu diversen Themen. Im internen Bereich, reserviert für Mitglieder, existiert ein »Forum« zum Austausch mit Kolleginnen und Kollegen. Dort sind auch alle ANA-Dokumente im Volltext verfügbar, zum Herunterladen und Ausdrucken. Außerdem gibt es eine Suchmaschine zum Durchsuchen aller Texte und Dokumente in den Ausgaben der ANA-ZAR. Mitglieder können die ZAR zu einem ermäßigten Bezugspreis abonnieren. Wir laden ausländerrechtlich interessierte Kolleginnen und Kollegen ein, Mitglied unserer ARGE zu werden. Es lohnt sich! Beitrittsformulare sind ebenfalls im Internet erhältlich.

### Als was gelten Aufenthaltsbefugnisse für Familienangehörige fort?

Viele Ausländerbehörden tun sich schwer mit der Erkenntnis, dass vor dem 1.1.2005 an Familienangehörige von Personen mit humanitärem Aufenthaltsrecht erteilte Aufenthaltsbefugnisse als Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 6 AufenthG, also aus »familiären Gründen«, fortgelten. Oftmals werden lediglich Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt. Der Erlass weist noch einmal auf die eindeutige Rechtslage hin: Wer bis zum 31.12.2004 als Familienangehöriger eines Aufenthaltsbefugnisinhabers eine Aufenthaltsbefugnis erhalten hatte, der ist ab 1.1.2005 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 27 ff. AufenthG. Für diese Fälle ordnet der Erlass ferner an, dass die Verfestigungsregel des § 27 Abs. 4 AufenthG, wenn sie günstiger ist, auch auf diesen Personenkreis Anwendung findet.

*IM NW, Erlass v. 17.5.2006*  
*Verfasserin: OAR'in Helga Ilsen*  
*Fundstelle: Dok 519 im Internet*

### Aufenthaltstitel bei Passlosigkeit: In welches Dokument erteilen?

Das Aufenthaltsgesetz sieht in § 78 Abs. 2 vor, dass der Aufenthaltstitel als »eigenständiges Dokument« ausgestellt werden kann. Allerdings gibt es hierfür keine Vordruckmuster. Insbesondere in Fällen, in denen kraft Gesetzes auf das Vorliegen eines Nationalpasses zu verzichten ist (§ 5 Abs. 3 AufenthG) erteilen Ausländerbehörden gleichwohl oft nicht einmal einen Ausweisersatz sondern behelfen sich mit dem

Muster für den Ausweisersatz und streichen dessen Bezeichnung durch. In einem Schriftwechsel zwischen dem DW Dinslaken und dem IM NW wird über diese Praxis diskutiert. Der IM hält sie in bestimmten Fällen für in Ordnung, kündigt aber gleichzeitig eine Änderung von § 78 Abs. 2 AufenthG an. In den bisher veröffentlichten Entwurfsfassungen findet sich hiervon jedoch noch nichts. Der Schriftwechsel wird insgesamt dokumentiert.

*IM NW, Schrb. v. 15.5.2006*  
*Verfasserin: OAR'in Helga Ilsen*  
*Einsender: Flüchtlingsrat NRW*  
*Fundstelle: Dok 520 im Internet*

### Passbeschaffungspflicht bei Abschiebungsverbot?

Immer häufiger hört man, dass Ausländerbehörden dem Gesetzesbefehl in § 5 Abs. 3 AufenthG die Gefolgschaft verweigern. Hiernach ist bei Personen mit Asyl, Flüchtlingsstatus und Abschiebungsverbot von der Voraussetzung des Passbesitzes abzuweichen. Alle möglichen Argumente werden ins Feld geführt, warum der Ausländer sich doch einen Pass beschaffen müsse, bevor die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Mit dieser Problematik beschäftigt sich – recht zögerlich – das Urteil. Die Ausländerbehörde wird im Fall eines Uiguren aus China verpflichtet, den Aufenthaltstitel auch ohne Passbesitz zu erteilen.

*VG München, U. v. 9.2.2006,*  
*M 25 K 05.5227*  
*Richter: Schaffrath, Oswald, Schöffel*  
*Einsender: RA Hubert Heinhold, München*  
*Fundstelle: Dok 521 im Internet*

### Aufenthaltsrecht wegen Verwurzelung

Im Fall eines jungen Paares mit Kind (Ashkali aus Kosovo), die als Minderjährige eingereist sind (Frau 1990 mit 9 Jahren, Mann 1993 mit 11 Jahren) und deren gemeinsame Tochter 2003 in Deutschland geboren wurde, geht das Gericht vom Vorliegen des Tatbestands des »faktischen Inländers« aus und verpflichtet die Ausländerbehörde zur Erteilung von humanitären Aufenthaltserlaubnissen und Absehen von der Forderung nach Passbesitz.

*VG Oldenburg, U. v. 17.5.2006,*  
*11 A 2380/05*  
*Richter: Blaseio, Boumann, Keiser*  
*Einsender: RA Hermann Weische, Köln*  
*Fundstelle: Dok 522 im Internet*

### UNMIK-Reisedokument wird akzeptiert

Angesichts der weltweiten Akzeptanz des UNMIK-Reisedokuments wird noch einmal (vgl. ANA-ZAR 2005, 16 - Dok. 231) klargestellt, dass an der früheren Forderung, Kosovaren müssen zunächst den Nachweis führen, dass sie einen serbischen

Pass nicht erhalten können, nicht mehr festgehalten wird.

*IMNW, Erlass vom 20.12.2005 mit BMI Schreiben an MI Bbg. v. 13.12.2005*  
*Verfasser: Fritsch*  
*Einsender: Peter Skerutsch, Düsseldorf*  
*Fundstelle: Dokument 523 im Internet*

### Äthiopien: HIV-Aids – Widerspruch zu Auskünften des AA

Das »Deutsche Institut für ärztliche Mission e.V.« widerspricht Aussagen des AA über die Behandelbarkeit der Erkrankung. Fundierte Informationen unter Angabe einer Vielzahl von Informationsmöglichkeiten. Ergebnis: Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG.

*Gutachten v. 22.3.2006 an VG Ansbach*  
*Verfasser: Dr. R. Bastian und Dr. J. Bitzer*  
*Einsender: RA Wolfram Steckbeck, Nürnberg*  
*Fundstelle: Dok 524 im Internet*

### Afghanistan – Abschiebungsverbot

Angesichts der desolaten wirtschaftlichen Lage Afghanistans werden Rückkehrer, die eine Unterstützung durch Freunde oder Familie nicht zu erwarten haben, im Fall ihrer Abschiebung gleichsam dem sicheren Tod oder schweren Gesundheitsgefährdungen überantwortet. Das Urteil ist rechtskräftig, der Zulassungsantrag wurde zurückgewiesen.

*VG Sigmaringen, U. v. 16.3.2006,*  
*A 2 K 10668/05*  
*Richter: Hoppe*  
*Einsender: RA Manfred Weidmann*  
*Fundstelle: Dok 525 im Internet*

Ähnlich:

*VG Koblenz, B. v. 13.4.2006,*  
*2 L 527/06.KO*  
*Richter: Schnug*  
*Einsender: RA Reinhold Wendl, Wiesbaden*  
*Fundstelle: Dok 526 im Internet*

Ebenso:

*VG Schwerin, B. v. 15.2.2006,*  
*11 B 75/06 As*  
*Richterin: Wessel*  
*Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg*  
*Fundstelle: Dok 527 im Internet*

Sowie im Fall eines Hindu aus Afghanistan:

*VG Wiesbaden, U. v. 17.2.2006,*  
*7 E 559/05.A*  
*Richter: Birk*  
*Einsender: RA Helmut Bäcker, Frankfurt/M.*  
*Fundstelle: Dok 528 im Internet*

### Irak – Abschiebungsverbot für alleinstehende Christin

Das BAMF hält jedenfalls bei einer alleinstehenden jungen Frau christlichen Glaubens, die im Irak über keine Familienbin-

dungen verfügt, das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG für gegeben.

*BAMF, Bescheid v. 31.5.2006,  
Az 2767001-438*

*Verfasser: Reichel*

*Einsender: RA Michael Ton, Dresden*

*Fundstelle: Dok 529 im Internet*

### **Iran – Abschiebungsverbot für Frau nach Ehebruch**

Eine verheiratete Iranerin kommt alleine nach Deutschland. Sie ist (auch) psychisch krank. Der Ehemann und die Familie im Iran hatten Kenntnis von außerehelichen Beziehungen der Frau und bedrohten sie. Das Gericht verfügt ein Abschiebungsverbot, weil die Iranerin ohne die Unterstützung des familiären Verbandes Lebensunterhalt und medizinische Versorgung nicht sicherstellen kann und weil sie als alleinstehende Frau und abseits des familiären Umfeldes Gefahr läuft, vergewaltigt, ermordet oder Opfer von Menschenhändlern zu werden.

*VG Sigmaringen, U. v. 24.4.2006,  
A 11 K 13243/05*

*Richter: Sachsenmaier*

*Einsender: RA Manfred Weidmann,*

*Tübingen*

*Fundstelle: Dok 530 im Internet*

### **Iran – Homosexualität**

Flüchtlingsanerkennung für Homosexuellen. Todesstrafe stellt nicht nur Anwendung »normalen Strafrechts« dar, sondern ist, wegen der Besonderheiten im iranischen Beweisrecht bei solchen »Delikten« (es zählt auch das »eigene Wissen des Richters«) politische Verfolgung.

*VG Trier, U. v. 13.10.2005, 6 K 240/05.TR  
Richterin: Verheul*

*Einsender: RA Andreas Becher, Bonn*

*Fundstelle: Dok 531 im Internet*

### **Kosovo-Rückführung: UNMIK verzichtet auf Gesundheitsinformationen**

Die undiplomatischen Unhöflichkeiten des deutschen Innenministers gegenüber der UNO (vgl. ANA-ZAR 2005, 14 – Dok 438) scheinen gewirkt zu haben: UNMIK wird ab sofort keine Rückkehr allein aus gesundheitlichen Gründen mehr ablehnen. Die deutschen Behörden übermitteln deshalb auch keine Gesundheitsinformationen mehr. Da sich die Verhältnisse im Kosovo nicht geändert haben, ist dies skandalös! Ein weiterer Grund dürfte – aus Sicht von UNMIK – darin liegen, dass man sich darauf vorbereitet bis Jahresende 2006 in Kosovo die Zelte abzubauen.

*IM NW, Erlass v. 7.7.2006*

*Verfasser: RD Manfred Braun und*

*BMI, Schreiben v. 6.7.2006*

*nebst Anlagen*

*Verfasser: Herr Spatschke*

*Einsender: Flüchtlingsrat NRW*

*Fundstelle: Dok 532 im Internet*

### **Kosovo – Abschiebungsverbot weil Therapie nötig aber nicht verfügbar**

Im Falle einer vergewaltigten Frau aus Kosovo mit schwerer PTBS und komorbiden Störungen, bei der eine Psychotherapie notwendig ist, weil ansonsten Suizidgefahr besteht, stellt das Gericht nach Einvernahme des Therapeuten ein Abschiebungsverbot fest. Eine Auseinandersetzung mit dem Skandalurteil des OVG NW (vgl. ANA-ZAR 2005, 19) war deshalb nicht nötig.

*VG Aachen, U. v. 9.6.2006, 9 K 218/03.A*

*Richter: Dick*

*Fundstelle: Dok 533 im Internet*

### **Türkei – Abschiebungsverbot: Retraumatisierungsgefahr**

Einer psychisch Traumatisierten, die der Gefahr der Retraumatisierung bei Rückführung unterliegt, wird ein Abschiebungsverbot zuerkannt.

*VG Oldenburg, U. v. 18.1.2006,*

*5 A 2739/04*

*Richter: Keiser*

*Einsender: RA Clemens Roß, Essen*

*Fundstelle: Dok 534 im Internet*

### **Vietnam – Rückführung**

Es muss eine sehr kuschelige Atmosphäre gewesen sein, in der die deutschen Beamten mit den Vertretern der vietnamesischen Diktatur vom 27.2. bis 3.3.2006 in Hoi An (nahe des Südchinesischen Meeres) die Rückführung von Staatsbürgern in das Arbeiter- und Bauernparadies besprachen. Die vietnamesische Seite hat sogar »eigene Fehler eingeräumt«. Die deutsche Seite äußert Verständnis dafür, dass »Einzelrückführungen« in Vietnam nur sehr ungern gesehen werden, weil man ja für einen ordentlichen Empfang der Landsleute in Vietnam schließlich auch Personal vorhalten muss.

*Abgestimmter Ergebnisvermerk v. 3.3.2006*

*Verfasserin: Cornelia Rogall-Grothe*

*Informationsschr. des BMI v. 6.3.2006*

*Verfasser: OAR Treib*

*Einsender: Flüchtlingsrat NRW*

*Fundstelle: Dok 535 im Internet*

### **Afghanistan – Apostasie**

Im Gegensatz zum VG Köln (vgl. Entgleisung ANA-ZAR 2006, 28 – in diesem Heft) erkennt das Gericht, dass für einen zum Christentum Übergetretenen in Afghanistan Lebensgefahr besteht.

*VG Karlsruhe, U. v. 1.2.2006,*

*A 10 K 11558/04*

*Richter: Kühnel*

*Einsender: RA Johannes Hallenberger,*

*Frankfurt/M*

*Fundstelle: Dok 536 im Internet*

### **Afghanistan – Nichtstaatliche Verfolgung**

Der Sohn eines von den Taliban hingerichteten Bürgermeisters muss nach Art der »Sippenhaft« Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure befürchten, gegen die der afghanische Staat nicht schützt. Ihm wird deshalb Flüchtlingsstatus zugesprochen.

*VG Hannover, U. v. 7.2.2006, 1 A 771/03*

*Richter: Dr. Tegethoff*

*Einsender: RA Heinrich Freckmann,*

*Hannover*

*Fundstelle: Dok 537 im Internet*

### **Aserbaidschan – Ausbürgerung von Armeniern asylerblich**

In Aserbaidschan werden Armenier aus rassischen Gründen ausgebürgert. Dies stellt politische Verfolgung dar. Keine Fluchtalternative in Armenien und Berg Karabach.

*Bay. VGH, U. v. 20.2.2006, 9 B 04.30117*

*Richter: Plathner, Franz, Heini*

*Einsender: RA Wolfram Steckbeck,*

*Nürnberg*

*Fundstelle: Dok 538 im Internet*

### **Eritrea – Wehrdienstentziehung**

Wer sich in Eritrea dem Wehrdienst entzieht, muss mit Bestrafung und Folter rechnen. Entgegenstehende Auskünfte des AA sind überholt. Im neueren Lagebericht vom 11.04.2005 werden sie auch nicht mehr wiederholt.

*OVG NRW, B. v. 22.3.2006,*

*19 A 4066/04.A*

*Richter: Kampmann, Gelberg, Dr. Bülter*

*Einsenderin: RAin Kerstin Müller, Köln*

*Fundstelle: Dok 539 im Internet*

### **Eritrea – Tätigkeit für EDP (EPLF)**

Die von den Verwaltungsgerichten Aachen, Köln und Minden vertretene Auffassung, dass jedwede Tätigkeit für die genannte Partei von eritreischen Stellen als staatschädigend eingestuft wird, ist in Übereinstimmung mit vorliegenden Erkenntnissen. Die vom VG Düsseldorf demgegenüber vertretene abweichende Einschätzung ist nicht näher begründet worden. Der Zulassungsantrag des BAMF wurde zurückgewiesen.

*OVG NRW, B. v. 28.3.2006, 19 A 1287/06.A*

*Richter: Kampmann, Gelberg, Dr. Bülter*

*Einsenderin: RAin Kerstin Müller, Köln*

*Fundstelle: Dok 540 im Internet*

### **Iran – Politmalus bei früher Verfolgten**

Unter Hinweis auf Auskünfte des DOI (vgl. ANA 2006, 19 – Dok. 496), erkennt das Gericht eine vor langer Zeit verfolgte (und im Gefängnis vergewaltigte) Iranerin an, die kurz vor ihrer Flucht wieder »auffällig« geworden war, indem sie ihrem Bruder bei seiner Flucht half. Im Iran gibt

es für eine solche »Lebensführungsschuld« keine Verjährung. Anerkennung erfolgt, obwohl aus Sicht des Gerichts die Hilfestellung gegenüber dem Bruder für sich genommen nicht asylerblich gewesen wäre.

*VG Aachen, U. v. 11.7.2006,  
5 K 1577/00.A*

*Richterin: Küppers-Aretz  
Fundstelle: Dokument 541 im Internet*

### Gruppenverfolgung von Tschetschenen

In der Teilrepublik Tschetschenen sind ethnische Tschetschenen einer örtlich begrenzten politischen Verfolgung ausgesetzt. Wenn sie vor Ausreise in dieser Region ihren letzten Wohnsitz hatten und über keinen Inlandspass verfügen, steht ihnen seit Juli 2004 auch keine inländische Fluchtalternative in der Russischen Föderation mehr zur Verfügung, weil von ihnen verlangt wird, den Inlandspass im Herkunftsgebiet zu erlangen.

*OVG Sachsen-Anhalt, B. v. 8.5.2006,  
2 L 149/06*

*Richter: Franzkowiak, Dr. Seiler, Blaurock  
Einsender: RA Dr. Wolfram Steckbeck,  
Nürnberg  
Fundstelle: Dok 542 im Internet*

### Türkei – Verfolgung von Rechtsanwältin

Die Kollegin Eren Keskin, Träger diverser Menschenrechtspreise, hatte im März 2002 in Köln auf einer Veranstaltung über Frauenrechte u.a. geäußert: »Die türkischen Streitkräfte belästigen Frauen und üben sexuelle Gewalt gegen sie aus«. Wegen dieser Äußerung wurde gegen sie Haftbefehl erlassen und sie wurde am 14.3.2006 wegen »Beleidigung der ideellen Persönlichkeit der türkischen Streitkräfte« zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt. Die Freiheitsstrafe ist nicht zur Bewährung ausgesetzt worden, weil die Kollegin »keinerlei Reue zeigt« hatte.

*Urteil der 3. Strafkammer des Gerichts erster Instanz Kartal/Türkei v. 14.3.2006,  
Urteils-Nr.: 2006/74*

*Richter: Servet Kartal  
Einsender: Auswärtiges Amt  
Fundstelle: Dok 543 im Internet*

### Kein Widerruf – Irak

Weil die Verhältnisse im Irak nicht stabil und staatliche oder andere Organisationen nicht schutzfähig sind, kommt der Widerruf des Flüchtlingsstatus nicht in Betracht. Das Gericht folgt der Auslegung von Art. 1 C Nr. 5 GFK durch den UNHCR.

*VG München, U. v. 17.10.2005*

*Richter: Gänslmayer  
Einsender: Hubert Heinhold, München  
Fundstelle: Dok 544 im Internet*

### Sorgfaltspflichten des Anwalts bei der Revisionsbegründung: Kommentar lesen reicht!

Ein Rechtsanwalt genügt seiner Sorgfaltspflicht, wenn er sich in einem gängigen Kommentar zur VwGO über die Anforderungen an die Revisionsbegründung vergewissert.

*BVerwG, B. v. 12.6.2006, 5 C 26.05  
Richter: Dr. Säcker, Schmidt, Dr. Brunn  
Einsender: RA Jan Sürig, Bremen  
Fundstelle: Dokument 545 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:  
Eine für den Einzelfall erfreuliche Entscheidung. Materiell ging es in dem zugrunde liegenden Verfahren um die Frage, ob Art. 34 GFK eine Verpflichtung auferlegt, die Einbürgerungsgebühren herabzusetzen (vgl. VG Bremen, ANA-ZAR 2004, 13 – Dok 95, VG Aachen, ANA-ZAR 2005, 30 – Dok 336). Ob das Interesse des Senats an der Entscheidung dieser grundsätzlichen Frage hier die Feder geführt hat?*

*Grundsätzlich zu kritisieren ist jedenfalls die Position des BVerwG, dass auch dann, wenn die Revision wegen »Grundsatzbedeutung« zugelassen worden ist, noch eine zusätzliche »Durchdringung« des Sachverhalts durch den Revisionskläger erforderlich sei. Insofern ist der abweichenden Meinung im Kommentar von Kopp/Schenke zuzustimmen. Die entgegengesetzte Position überzeugt schon deshalb nicht, weil sie vom Gesetz nicht geforderte zusätzliche Voraussetzungen für die Durchführungen des Kassationsverfahrens aufstellt und von unziemlichem Misstrauen gegenüber den Kollegen der unteren Instanzen zeugt.*

### Bedingungen der Strafbarkeit bei wiederholtem Verstoß gegen räumliche Beschränkung der Duldung

Unter der Geltung des AuslG hatten viele Gerichte munter einen Verstoß gegen die räumliche Beschränkung in der Duldung strafrechtlich geahndet, obwohl dies gar nicht strafbar war (vgl. BVerfG, B. v. 28.6.01, 2 BvR 1330/95 und B. v. 6.3.03, InfAuslR 2003, 185). Der wiederholte Verstoß gegen diese Auflage ist nunmehr in § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG strafbewehrt. Das Gericht stellt klar, dass aufgrund des Rückwirkungsverbotes nur solche »Vorfälle« für den Wiederholungsfall herangezogen werden können, die auch ab dem 1.1.2005 begangen worden sind.

*AG Langen, U. v. 8.5.2006,  
4b Cs 152 Js 6169/05*

*Richter: Ganser  
Einsender: RA Jan Sürig, Bremen  
Fundstelle: Dok 546 im Internet*

### Diskriminierung beim Kindergeldbezug

Das BMF hat mittlerweile die Anfrage des BFH (ANA-ZAR 2006, 19 – Dok. 502)

beantwortet. Die Auffassung des BFH, wonach die Gründe der Entscheidung des BVerfG (ANA-ZAR 2005, 2) zum sozialrechtlichen Kindergeld auch für das Kindergeld nach dem EStG gelten, wird geteilt. Die geplante Gesetzesänderung wird beschrieben. Es wird auch deutlich, dass nicht alle gleichheitswidrig behandelten Fälle der Vergangenheit durch den Gesetzentwurf gelöst werden.

*BMF Schreiben. v. 24.5.2006 an BFH  
Verfasser: Karl Wilhelm Christmann  
Einsender: RA Rudolf Klever, Hamburg  
Fundstelle: Dok 547 im Internet*

### Fortgeltungsfiktion nach Einreise mit Visum und Anspruch auf Leistungen nach SGB II/XII

Das Gericht bestätigt eine einstweilige Anordnung des SG Frankfurt: Eine mit Touristenvisum (Besuchvisum) eingereiste Ausländerin, die nunmehr aus gesundheitlichen Gründen ein Daueraufenthaltsrecht anstrebt, unterfällt nicht dem AsylbLG. Hier sind Leistungen nach SGB XII (ggf. SGB II) zu gewähren, solange die Fortgeltungsfiktion des § 81 Abs. 4 AufenthG wirksam ist. Dies mag nur dann nicht gelten, wenn die Erteilung/Verlängerung eines Aufenthaltstitels begehrt wird, für den im Falle der Erteilung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG nur Leistungen dieses Gesetzes in Anspruch genommen werden können.

Interessante Ausführungen auch zum Anordnungsgrund und zur »Um/Zu-Regelung« des § 23 Abs. 3 SGB XII

*Hessisches LSG, B. v. 11.7.2006,  
L 7 SO 19/06 ER*

*Richter: Dr. Borchert, Steinmeyer, Metz  
Einsenderin: RAin Katrin Knoblauch,  
Frankfurt/M  
Fundstelle: Dok 548 im Internet*

### Schadensersatz nach EMRK für rechtswidrig durch Richter verhängte Abschiebungshaft

Wem objektiv zu Unrecht die Freiheit entzogen wurde, dem muss aufgrund Art. 5 Abs. 5 EMRK der immaterielle Schaden ausgeglichen werden. Unerheblich ist, ob der Richter schuldhaft oder willkürlich gehandelt hatte.

*BGH, U. v. 18.5.2006, III ZR 183/05*

*Richter: Schlick, Wurm, Kapsa, Dörr, Galke  
Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin  
Fundstelle: Dokument 549 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Im konkreten Fall hatte ein Haftrichter einzig und allein aufgrund der Äußerungen von Behörden das Vorliegen der Voraussetzungen der Abschiebungshaft »festgestellt«. Wieder einmal zu Unrecht, wie sich herausstellte, denn ein Bescheid war gar nicht wirksam zugestellt worden. Eine längst überfällige Entscheidung, die unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten und im Einklang mit*

der Rechtsprechung des EGMR das »Spruchrichterprivileg« weiter einschränkt. Das deutsche Postulat »wenn wir schon einen Fehler gemacht haben, dann wollen wir wenigstens dann dafür nicht zahlen, wenn Richterpersonen verantwortlich sind« wird immer weiter aufgeweicht. Zu vergleichbaren Entwicklungen im Recht der EU vgl. die Entscheidungen des EuGH v. 30.9.2003, C-224/01 (Köbler) und v. 11.11.2005, C-173/03 (Traghetti del Mediterraneo)

Die im konkreten Fall geltend gemachte Entschädigung ist allerdings grotesk niedrig, siehe hierzu Stahmann, ANA-ZAR 2004, 9.

### Schadensersatz für verspätete Vorführung beim Haftrichter

Ein Ausländer wurde zur Personalienfeststellung festgenommen. Nachdem die Identität und gesichert und Abschiebungsvoraussetzungen festgestellt worden waren, wurde er jedoch noch 18 Stunden ohne richterliche Anordnung festgehalten. Erst danach verhängte der Richter Abschiebungshaft. Die Zeit der rechtswidrigen Inhaftierung ist zu entschädigen.

LG Bremen, U. v. 28.6.2006, I-O-2010/05  
Richter: Otterstedt, Dr. Haberland, Weinert  
Einsender: RA Jan Sürig, Bremen  
Fundstelle: Dok 550 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Der Entscheidung beigefügt ist eine Anmerkung des Kollegen Sürig. Dieser kritisiert einen Teil der Begründung der richtigen Entscheidung und die Höhe des ausgerichteten Entschädigungsbetrages. Enthalten sind ebenfalls wichtige Rechtsprechungshinweise.

### Abschiebungshaft: Haftaufhebungsantrag muss inhaltlich geprüft werden

Das LG Berlin vertrat die Ansicht, ein Antrag auf Aufhebung der Abschiebungshaft nach § 10 Abs. 2 FEVG sei hinsicht-

lich der Haftgründe nicht inhaltlich zu überprüfen, weil sonst das Institut der sofortigen Beschwerde gegen den Haftbeschluss umgangen würde. Das Obergericht widerspricht und verweist zurück.

KG, B. v. 8.2.2006, 25 W 6/06  
Richter: Böhrenz, Helmers, Diekmann  
Einsender: RA Volker Gerloff, Berlin  
Fundstelle: Dok 551 im Internet

### Fahrtkostenübernahme erforderlich, wenn PKH versagt wurde

Es stellt eine Verletzung rechtlichen Gehörs dar, wenn das Gericht Prozesskostenhilfe versagt und auf Bitten des mittellosen Klägers auch keine Fahrkarte zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zur Verfügung stellt und er dort auch nicht vertreten ist. Deshalb Zulassung der Berufung im Asylverfahren.

Bay. VGH, B. v. 7.3.2006, 25 ZB 05.31119  
Richter: Dr. Schechinger, Dachlauer, Petz  
Einsender: RA Andreas Herrmann, Passau  
Fundstelle: Dok 552 im Internet

### PKH-Bewilligung bei Streit über fiktive Asylantragstellung (§ 14 a AsylVfG)

Gegenüber im Jahr 2002 geborenen Kindern verfuhr das BAMF nach § 14 a AsylVfG. Die als fiktiv gestellten Asylanträge wurden als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Das Verwaltungsgericht ordnete die aufschiebende Wirkung der Klage an, weil die Prüfung der rückwirkenden Anwendung der Norm dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben muss. Fast zeitgleich hiermit wurde allerdings PKH für das Hauptsacheverfahren durch dieselbe Kammer verweigert. Dies stellt eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung der Beschwerdeführer dar. Gleichfalls enthalten: Rechtssprechungsübersicht über divergierende Entscheidungen zum Thema sowie Hinweis auf die »Entscheidungsreife« als maßgeblicher Zeitpunkt für die PKH-Bewilligung.

BVerfG, B. v. 14.6.2006 2 BvR 626/06 & 2 BvR 656/06

Richter: Broß, Lübke-Wolff, Gerhard  
Einsender: Peter Skerutsch, Düsseldorf  
Fundstelle: Dokument 553 im Internet

### PKH-Kostenfestsetzung: Keine Anrechnung vorgerichtlicher Gebühren

Auch im Verfahren der Kostenfestsetzung nach PKH-Bewilligung sind die vorgeichtlich verdienten Gebühren des Anwalts nicht anzurechnen, da das zivilrechtliche Verhältnis zwischen Anwalt und Mandant von der öffentlich-rechtlichen Beordnung nicht tangiert wird.

VG Dresden, B. v. 30.6.2006, 3 K 1040/05  
Verfasserin: Frau Pfitzner und  
Schr. Bezirksrevisorin beim Sächsischen OVG vom 23.5.2006  
Verfasserin: Frau Zschäbitz  
Einsender: RA Michael Ton, Dresden  
Fundstelle: Dokument 554 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zu vergleichbaren Problemstellungen bei der Kostenfestsetzung siehe ANA-ZAR 2006, 20 – Dok 505 - 508

## Die Entgleisung

Wir stellen zur Abschreckung Äußerungen gegenüber Ausländern vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder schlicht völlig unverständlich sind.

Vorbemerkung der Redaktion:

Zur Zeit häufen sich Einsendungen für diese Rubrik. Wir vermögen nicht zu entscheiden, ob das an größerer Aufmerksamkeit der Kollegenschaft oder an schlimmer gewordenen Verhältnissen liegt.

## Der Orientale und der pflichtschuldige Gehorsam

Die Richter am Bayerischen VGH Dr. Festl, Andritzky-von Dressler und Ertl hatten sich in einer schon etwas älteren Entscheidung (vom 31.1.2005, 11 B 02.31597) mit der Frage der inländischen Fluchtalternative für Tschetschenen zu befassen. Nachdem zahlreiche Auskünfte verschiedener Menschenrechtsorganisationen »abgewatscht« wurden (unglaublich, unergiebig, beweist nichts), musste die Frage erörtert werden, ob sich Tschetschenen in anderen Teilen der GUS registrieren lassen

Anzeige

## DAV-Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt unterstützen

Die Arbeit der DAV-Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt wird auch von anderen anerkannt. So unterstützt die „Sebastian Cobler Stiftung für Bürgerrechte“ aktuelle Anträge an die Stiftung mit einer Spende.

Wie Sie dem Tätigkeitsbericht des DAV <<http://www.anwaltverein.de/01/Taetigkeitsbericht2005.pdf>> aus dem vergangenen Jahr entnehmen können, ist die Arbeit der Stiftung nach wie vor dringend geboten. Dankbar wären wir, wenn Sie die Stiftung mit einem kleineren oder größeren Betrag unterstützen könnten. Die Bankverbindung lautet: Dresdner Bank Bonn, Konto-Nr. 2 078 296 01, BLZ 370 800 40.

Die Stiftung kann ferner unterstützt werden durch Bewährungsaufgaben bzw. gemäß § 143 a StPO. Sie ist in zahlreichen Oberlandesgerichtsbezirken in die Liste der zu bedenkenden Organisationen aufgenommen worden. Aber auch dort, wo sie nicht aufgenommen worden ist, ist eine Unterstützung denkbar.

können. Es wird zunächst festgestellt, dass in allen Berichten über fehlende Registrierungsmöglichkeiten nichts zu »*gebüh-lichen Anstrengungen*« (S. 23) dieses Personenkreises nach Registrierung gesagt werde. Anschließend können die bayerischen Richter ihre Alltagserfahrungen gehörig in die Waagschale werfen. Das geht so (S. 23):

»*Dem Verwaltungsgerichtshof ist aufgrund seiner umfangreichen Befassung mit Asylbegehren von Personen aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion und dem orientalischen Raum von Amts wegen bekannt, dass zahlreiche Angehörige dieser Kulturkreise kein oder nur geringes Verständnis für das Erfordernis aufbringen, bei einem Aufenthalt in einer anderen als der angestammten Umgebung der dort geltenden Rechtsordnung den pflichtschul-digen Gehorsam zu erweisen und in der gebotenen Weise Kontakt mit den Behörden aufzunehmen.*«

Also: Der Orientale muss sich eben nur um gültige Ausweispapiere und Registrierung bemühen, dann (S. 24) ...

»... gibt er damit der russischen Staats-gewalt keine Handhabe, um ihn mit ggf. asylrechtlich relevanten Maßnahmen zu überziehen.«

Dann gibt es aber noch ein Problem. Amnesty International hatte nämlich berichtet, dass die russische Staatsgewalt bei der Auswahl der zu überprüfenden Personen an ethnische Merkmale anknüpft. Aber das (S. 25) ...

»... ändert an der asylrechtlichen Irrelevanz dieser Vorgehensweise so lange nichts, als der Bereich sog. polizeilicher "Standardmaßnahmen" nicht überschritten wird. Denn auch nach rechtsstaatlichen Maßstäben müssen es Personen, die aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe in höherem Maße als andere verdächtig sind, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darzustellen, u.U. hinnehmen, in verstärktem Umfang mit polizeilichen Eingriffsmaßnahmen konfrontiert zu werden. Ein solches erhöhtes Besorgnispotenzial ist bei Tschetschenen aufgrund der aus der Mitte dieses Volkes heraus begangenen schweren Terrorakte und angesichts der Verflechtung nicht weniger Angehöriger dieser Ethnie mit der organisierten Kriminalität nicht in Abrede zu stellen.«

Gab es da bei uns nicht noch kürzlich eine "Zigeunerkartei"? Was würden solche Richter wohl dazu sagen?

## Todesstrafe für konvertierte Christen in Afghanistan – gibt's nicht

Für dieses Judikat zeichnen verantwortlich die Richter der 12. Kammer des VG Köln, Pentzlin, Schiefer und Maurer sowie die *Auskunftsgeber beim Auswärtigen Amt*.

Was war geschehen? Im Jahr 2002 kommt ein Afghane nach Deutschland und berichtet von Verfolgungen wegen seines Übertritts zum Christentum. Da nach deutscher Rechtsprechung das »religiöse Existenzminimum« nicht das Recht auf Religionsausübung in der Öffentlichkeit umfassen soll, rät der Anwalt von der Stellung eines Asylantrages ab; es wird eine Duldung begehrt. Das missfällt der Stadt Köln und sie droht dem Afghanen die Abschiebung in sein Heimatland an.

Am 21.2.2006 weist das Gericht die dagegen erhobene Klage ab (12 K 8607/03). Nachdem die Kammer zunächst ihr Missfallen darüber äußert, dass der Ausländer nicht ein seinerzeit absolut aussichtsloses Asylverfahren betrieben hatte, stellt sie unter Berufung auf Lagebericht des AA vom November 2005 und Auskunft des AA vom 16.1.2006 fest (S. 9):

»*Der Kläger kann sich im übrigen auch deshalb nicht auf eine angebliche Verfolgung wegen seiner Religion, seiner Volkszugehörigkeit und seiner Weltanschauung berufen, weil diese die Bevölkerung bzw. die Bevölkerungsgruppe, der der Kläger anzugehören angibt, allgemein treffen würden ...*

*Unabhängig dürfte insbesondere auch in der Sache nicht zutreffen, dass einem Konvertiten – die im Widerspruchs- und im gerichtlichen Verfahren aufgestellten Behauptungen des Klägers als wahr unterstellend – nicht nur abstrakt nach den Regeln der Scharia, sondern konkret die Todesstrafe in Afghanistan droht, insbesondere in den städtischen Gebieten.*«

Kommentar dazu aus dem STERN vom 20.3.2006: »Afghanistan: Weil Ex-Moslem Christ wurde, droht ihm die Todesstrafe.« Das konnte man im Februar 2006 in Köln natürlich noch nicht wissen. Mehr Kenntnisse hatte man dazu allerdings schon in Baden-Württemberg, vgl. VG Karlsruhe, Dok. 536 – in diesem Heft. ■

## Fortbildung/Seminare

Ständige Qualitätsverbesserung unserer anwaltlichen Arbeit ist eine berechtigte Forderung. Wir teilen nicht nur eigene Seminare mit, sondern auch solche anderer Veranstalter, von denen wir erfahren. Die Redaktion bittet um Zusendung von Informationen.

### Ausweisung und Befristung der Sperrwirkung

Am 23. September 2006 in Hannover  
Referenten: RiOVG Hans Alexy und RA Dr. Reinhard Marx  
Kosten 90 € (Mitglieder), sonst 130 €  
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

### Aufenthaltsrecht türkischer Staatsangehöriger

Am 23. September 2006 in Frankfurt/Main  
Referent: Dr. Klaus Dienelt  
Kosten 160 € zzgl. MwSt.  
Anmeldung: Klaus.Dienelt@t-online.de

### Erwerbstätigkeit und Ausländerrecht

Am 28. Oktober 2006 in Nürnberg  
Referenten: Andreas Staible, Bundesagentur für Arbeit und RA Klaus Peter Stiegeler  
Kosten 90 € (Mitglieder) sonst 130 €  
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

### Daueraufenthalts-RL und Familienzusammenführungs-RL

Am 18. November 2006 in Mannheim  
Referent: Dr. Klaus Dienelt  
Kosten 90 € (Mitglieder) sonst 130 €  
Anmeldung: siehe Homepage der ARGE

### Traumatherapie mit Flüchtlingen

19. bis 21. November 2006 in Köln  
Diverse Referenten  
Kosten 150 €  
Veranstalter: Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren (BAFF)  
Anmeldung: baff-tagung2006@gmx.de

### Vorankündigung Seminare der ARGE

- Änderungsgesetz zum Zuwanderungsgesetz. Januar 2007 in Hamburg und München
- Asylbewerberleistungsrecht. Februar 2007 in Bochum
- Rechtsfragen der Verfassungsschwerde. Februar 2007 in Südwestdeutschland
- Widerrufsverfahren und Ausländerrecht. April 2007 in Köln